

**10425/AB**  
**= Bundesministerium vom 08.06.2022 zu 10666/J (XXVII. GP)** bmk.gv.at

Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie

**Leonore Gewessler, BA**  
Bundesministerin

An den  
Präsident des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at  
+43 1 711 62-658000  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
Österreich

Geschäftszahl: 2022-0.269.472

8. Juni 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Rauch und weitere Abgeordnete haben am 8. April 2022 unter der **Nr. 10666/J** betreffend Versucht die Umweltministerin Landesgesetze mittels Rechtsgutachten zu Fall zu bringen eine schriftliche parlamentarische Anfrage an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Wann wurde das oben genannte Rechtsgutachten Ihrerseits in Auftrag gegeben?*

Das Rechtsgutachten wurde am 27. August 2021 in Auftrag gegeben. Entgegen der Annahmen in der Anfrage wurde das Gutachten nicht im „Dezember 2021 ... präsentiert“.

Zu Frage 2:

- *Wurde die Erstellung bzw. Einholung eines Rechtsgutachtens mit dem Landwirtschaftsministerium koordiniert oder abgestimmt?*
  - a. *Wenn ja, wann und in welcher Form?*
  - b. *Wenn ja, wie lauten die konkreten Gründe des Landwirtschaftsministeriums, ein derartiges Gutachten einzuholen bzw. in Auftrag zu geben?*
  - c. *Wenn nein, warum nicht?*
  - d. *Wenn nein, inwiefern sehen Sie im Landwirtschaftsministerium keine Zuständigkeit?*

Laut Bundesministeriengesetz (BMG) umfasst der Wirkungsbereich

(i) des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) unter anderem „Angelegenheiten des Artenschutzes“ und „Angelegenheiten

des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Naturhöhlen“ (§ 2 Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit Buchstabe J Z 3 und 4 in Teil 2 der Anlage zum BMG) und

(ii) des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) unter anderem die „Angelegenheiten der Jagd und der Fischerei“ (§ 2 Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit Buchstabe L Z 14 in Teil 2 der Anlage zum BMG).

Die Bundesministerien haben im Rahmen ihres Wirkungsbereiches „alle Interessen wahrzunehmen, die im Zusammenhang mit den von ihnen zu besorgenden Geschäften der obersten Bundesverwaltung hinsichtlich der Besorgung der den Ländern verfassungsmäßig übertragenen Sachgebiete von Bedeutung sind, sowie auf die wechselseitige Koordinierung der Vollziehung des Bundes und der Länder Bedacht zu nehmen“ (§ 3 Abs. 1 Z 4 BMG). Vor diesem gesetzlichen Hintergrund erklärt sich die Zuständigkeit des BMK und BMLRT im Zusammenhang mit dem Wolf.

Zu Frage 3:

- Welche konkreten Ziele werden bzw. wurden Ihrerseits verfolgt, die eine Erstellung des Rechtsgutachtens rechtfertigen?

Die Erstellung des Rechtsgutachtens erfolgte aufgrund der „Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 18. August 2021, mit der die Jagdgebiete der Wildregionen 2.1 (Kaprun-Fusch), 2.2 (Rauris) und 2.3 (Gastein West) betreffend die Wildart Wolf zu einem Maßnahmengebiet erklärt werden“ (Salzburger Wolf-Verordnung) sowie des Bescheides der Kärntner Landesregierung vom 20. August 2021 (Kärntner Wolf-Bescheid), mit dem die Entnahme eines Wolfes in einem näher bezeichneten Gebiet gestützt auf § 52 Abs. 2 und 2a Kärntner Jagdgesetz erlaubt wurde. Infolge dessen war Gegenstand des Rechtsgutachtens die Prüfung der Vereinbarkeit von Wolfsabschüssen aufgrund der genannten Vorschriften mit EU-Recht, insbesondere der FFH-Richtlinie. Nach Fertigstellung übermittelte mein Ressort das Gutachten den Bundesländern und informierte über die darin gewonnenen Erkenntnisse, um ein drohendes Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen Österreich frühzeitig abzuwenden.

Zu den Fragen 4, 5 und 10:

- Können Sie als Umweltministerin ausschließen, dass die Erstellung des Rechtsgutachtens weder auf politische noch ideologische Gründe Ihrerseits zurückzuführen ist?
- a. Wenn ja, inwiefern?
  - b. Wenn nein, warum nicht?
- Ist der Entschluss, ein Rechtsgutachten zur oben genannten Causa erstellen zu lassen, auf Eigeninitiative und ohne Zutun grüner Parteiorganisationen erfolgt?
- a. Wenn ja, inwiefern?
  - b. Wenn nein, wer und welche Organisationen regten die Erstellung des Gutachtens an?
- Können Sie als Umweltministerin attestieren, dass die Erstellung des Rechtsgutachtens hinsichtlich der landesgesetzlichen Umsetzungen der FFH-Richtlinie in den Ländern frei von politischer Einflussnahme Ihrerseits und unter Wahrung der Unabhängigkeit erfolgte?
- a. Wenn ja, inwiefern?
  - b. Wenn nein, warum nicht?

Als Umweltministerin kann ich Ihnen versichern, dass die Einhaltung aller rechtsstaatlicher Vorgaben (in concreto: unionsrechtlicher Vorschriften) ein zentraler Parameter unseres Handelns ist. Nach Erlassung der Salzburger Wolf-Verordnung und des Kärntner Wolf-Bescheides wurde mir seitens der zuständigen Sektion am 24. August 2021 die Erstellung eines Rechtsgutachtens vorgeschlagen. Im Übrigen siehe oben Antwort zu Frage 1.

Zu Frage 6:

- *Ist es in Ihrem Interesse, mittels Rechtsgutachten Landesgesetze hinsichtlich Wolf-Management und Umsetzung der FFH-Richtlinie zu Fall zu bringen?*
  - a. *Wenn ja, warum?*
  - b. *Wenn ja, ist es in Ihrem Ministerium Usus Gesetze mit derartigen Methoden zu bekämpfen?*
  - c. *Wenn nein, weshalb wurde dennoch ein derartiges Gutachten in Auftrag gegeben?*

Hierzu darf ich auf die Beantwortung der Fragenpunkte 3 und 4 verweisen.

Zu Frage 7:

- *Welche konkreten Schritte werden Sie als Umweltministerin auf Basis dieses Gutachtens einleiten?*

Das Rechtsgutachten dient der Wahrnehmung der im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) gelegenen Interessen. Siehe auch Antwort zu Frage 2.

Zu den Fragen 8 und 9:

- *Wie hoch sind die Kosten für das Rechtsgutachten und wer kommt dafür auf?*
- *Wurde die Erstellung des Rechtsgutachtens im Vorfeld ausgeschrieben?*
  - a. *Wenn ja, wann und wie lauten die konkreten Ausschreibungskriterien?*
  - b. *Wenn ja, welche konkreten Bewerber nahmen an der Ausschreibung teil?*
  - c. *Wenn ja, welche Gründe waren ausschlaggebend, dass Priv.-Doz.in. Dr.in Teresa Weber mit der Erstellung des Gutachtens betraut wurde?*
  - d. *Wenn nein, aus welchen konkreten Gründen wurde Priv.-Doz.in. Dr.in Teresa Weber mit der Erstellung des Gutachtens betraut?*

Die Kosten für das Rechtsgutachten betrugen 4.000,- Euro. Als Kleinunternehmerin verrechnete die Gutachterin keine Umsatzsteuer. Mein Ressort bezahlte das Gutachten.

Sämtliche Auftragsvergaben erfolgten unter Einhaltung aller vergaberechtlichen Vorgaben. Andere Kriterien, als jene die in Vergabeverfahren oder Direktvergaben anzuwenden sind, spielten bei der Auswahl der Auftragnehmer:in keine Rolle.

Zu Frage 11:

- *Wurden seitens Ihres Ministeriums seit Anbeginn der aktuellen Gesetzgebungsperiode weitere Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, die die Umsetzung von Landesgesetzen und deren Einklang mit unionsrechtlichen Bestimmungen beleuchten?*
  - a. *Wenn ja, welche konkreten Gesetze werden hierbei durchleuchtet?*
  - b. *Wenn ja, welche Bundesländer sind konkret davon betroffen?*

- c. Wenn ja, durch wen oder welche Organisation werden die Rechtsgutachten erstellt?
- d. Wenn ja, welche konkreten Hintergründe oder Ziele sind für Sie von Bedeutung, die die Erstellung von Rechtsgutachten rechtfertigen?
- e. Wenn ja, wie hoch sind die Kosten der einzelnen Rechtsgutachten (Bitte um Auflistung nach zu prüfendem Gesetz, Ersteller und dazugehörigen Kosten)?
- f. Wenn ja, wie lauten die konkreten Ergebnisse (Bitte um Auflistung nach zu prüfendem Gesetz, Ersteller und Ergebnis des Gutachtens)?

Nein.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Leonore Gewessler".

Leonore Gewessler, BA

